

022/
4/4

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz abgeändert wird (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Dem § 9, Abs. (1), Punkt 2, wird ein Satz angefügt, der lautet:

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt nicht ein bei Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Alliierte Kommission für Österreich macht die Anwendbarkeit auch des Staatsbürgerschaftsgesetzes (Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60) im ganzen Bundesgebiet von der Bedingung abhängig, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft nicht gegen Personen ausgesprochen werden darf, die in den Armeen der Vereinten Nationen „gedient haben“. Wenn sich auch aus dem Wirksamkeitsbeginn des zur Novellierung vorgeschlagenen Gesetzes (15. Juli 1945) einerseits und der Textierung der fraglichen Bestimmung in § 9, Abs. (1), Punkt 2 („... in den Militärdienst tritt“), andererseits ergibt, daß von einer Ausbürgerung in diesem Sinne nur dann gesprochen werden kann, wenn sich der Eintritt in den Militärdienst erst nach dem 14. Juli 1945 ereignet, so wäre doch auch die Auffassung vertretbar, daß derjenige, der zwar „de facto“ schon vor dem 15. Juli 1945

in den Dienst der Armeen der Vereinten Nationen getreten ist, „rechtlich“ doch erst ab 15. Juli 1945, als dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes, in den Militärdienst eines fremden Staates „tritt“ und somit an diesem Tage durch Ausbürgerung die Staatsbürgerschaft verliert. Um solche Zweifel auszuschließen, soll dem § 9, Abs. (1), Punkt 2, des Staatsbürgerschaftsgesetzes ein Satz angefügt werden, der besagt, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates bei Personen nicht eintritt, die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes (15. Juli 1945) bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben. Hiedurch ist auch die Übereinstimmung mit dem novellierten Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz hergestellt.